## Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

## über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Nach § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen.
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht nicht vor dem 31.03.2025.

Sollten Sie im Jahr 2024 volljährig werden und keine Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, legen Sie bitte bis zum 30.03.2025 schriftlich oder zur Niederschrift Wiederspruch bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Bürgeramt, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ein.

Wustermark, den 01.09.2024

gez. H. Schreiber Der Bürgermeister